



Eptingen



Diegten



Tenniken

Kreisschulvertrag

Vertrag

zwischen den Einwohnergemeinden

Eptingen, Diegten und Tenniken

über

**die Führung einer gemeinsamen Kreisschule
für den Kindergarten und die Primarschule
sowie der Speziellen Förderung in diesen Schulstufen**

vom 24.11.2017 / 28.11.2017 / 30.11.2017

Gestützt auf § 34 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (GemeindeG) sowie auf die §§ 6 Absatz 1 Buchstaben a, b und g, 13 Buchstaben a und b, 15, 16 Absatz 1 und 79 Absatz 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002, schliessen die Einwohnergemeinden Eptingen, Diegten und Tenniken folgenden Vertrag:

1. Allgemeines

- Zweck** § 1 Dieser Kreisschulvertrag regelt die gemeinsame Führung des Kindergartens und der Primarschule mit den dazugehörigen Angeboten der Speziellen Förderung.
- Ziel** § 2 Ziel des Vertrages ist es, für die Kinder des Kindergartens und der Primarschule aller Vertragsgemeinden gemeinsam ein qualitativ hochstehendes Bildungsangebot zu gewährleisten, wobei das Wohl des Kindes im Zentrum steht.
- Aufgaben** § 3 Die Vertragsgemeinden sind gemeinsam verantwortlich für die im Bildungsgesetz in § 15 umschriebenen Aufgaben.

2. Organisation

- Klassenbildung** § 4 Es wird eine einzige Klassenbildung über alle Vertragsgemeinden erstellt.
- Schülerinnen und Schüler** § 5 ¹ Anspruchsberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler der Vertragsgemeinden.
² Schülerinnen und Schüler der gleichen Klassen und des gleichen Wohnorts sollen möglichst als Gruppe die gleiche Klasse besuchen.
- Schulort** § 6 ¹ Die Schulstandorte sind Diegten als Hauptstandort und Tenniken.
² Die Schulleitung legt die Schulstandorte der Klassen fest.
³ Sie teilt die Kinder in Klassen ein.
⁴ Sie bildet in der Regel Jahrgangsstufen.

5

Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler, welche die Schule nicht am Wohnort besuchen, erfolgt mit öffentlichen Transportmitteln ohne Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten.

- Räumlichkeiten, Mobiliar, Wartung und Unterhalt** § 7 ¹ Die Standortgemeinden stellen der Kreisschule die notwendigen Räumlichkeiten inkl. Mobiliar zur Verfügung.
² Diegten stellt der Schulleitung und dem Schulsekretariat je ein eigens dafür eingerichtetes Büro zur Verfügung.
³ An jedem Standort steht der Schulleitung ein Besprechungszimmer zur Verfügung.
⁴ Jede Standortgemeinde sorgt für Beheizung, Strom, Wartung und Unterhalt der Räume und des Mobiliars.
- Blockzeiten** § 8 Der Unterricht findet in umfassenden Blockzeiten gemäss §12 des Bildungsgesetzes statt.
- Spezielle Förderung** § 9 ¹ Die Spezielle Förderung beinhaltet das ganze Angebot gemäss §44 des Bildungsgesetzes.
² Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen werden in der Regel integrativ in den Regelklassen unterrichtet.
³ Bei genügender Anzahl Schülerinnen und Schüler für eine Einführungsklasse wird eine Klasse gebildet.

3. Leitung und Aufsicht

- Kreisschulleitung** § 10 Die Führung der Kreisschule wird durch die eigens dafür gewählte Schulleitung wahrgenommen. Sie besteht in der Regel aus zwei Personen.
- Kreisschulrat** § 11 Die Wahl und die Zusammensetzung des Kreisschulrates richten sich nach den Bestimmungen des separaten Kreisschulratvertrages. Die Kompetenzen und Aufgaben sind in diesem Vertrag geregelt und ergeben sich im weitem aus der Bildungsgesetzgebung.

4. Finanzielles

- Kostengruppen** § 12 Kostengruppen sind:
- die Kosten pro geführte Klasse für die Miete von möblierten Schulräumlichkeiten. Dazu gehören Nebenräume wie Werkräume, Turnhalle, Lehrpersonen-zimmer, Bibliothek, Besprechungszimmer, Materialraum etc.;
 - die Betriebskosten pro geführte Klasse für Beheizung, Strom, Wartung und Unterhalt der Schulräumlichkeiten;
 - die Kosten für die Miete und die Betriebskosten des Schulleitungsbüros und des Schulsekretariats;
 - die Lohnkosten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule (Lehrpersonen, Schulleitung) gemäss dem Gesetz vom 25. September 1997 über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des

		<ul style="list-style-type: none"> Kantons (Personalgesetz); e. Die Lohnkosten des Schulsekretariats f. die Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler mit öffentlichen Transportmitteln von der Wohngemeinde (Bushaltestelle) zum Schulort (Umweltschutzabonnement); g. die Fortbildung im Rahmen des Budgets; h. die Kosten für Lehrmittel sowie Schulmaterialien und Unterrichtshilfen; i. die Ausgaben der Schulleitung im Rahmen ihrer Kompetenzen und des Budgets; j. die Ausgaben des Schulrates im Rahmen seiner Kompetenzen und des Budgets; k. die Kosten für die Rechnungsführung; l. die Vergütungen für den Kreisschulrat.
Kosten	§ 13	¹ Die Kosten für Miete und Betrieb der Schulräumlichkeiten sind im Anhang geregelt. ² Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden können die Beträge für Miete und Betrieb bei veränderten Verhältnissen neu festlegen.
Budget und Rechnungsführung	§ 14	¹ Für die Rechnungsführung ist die Gemeinde Diegten zuständig. ² Der Kreisschulrat verabschiedet das Budget sowie die Rechnung zuhanden der Gemeinden.
Revisionsstelle	§ 15	Die Revisionsstelle setzt sich aus je einer Vertretung aus den Rechnungsprüfungskommissionen der Vertragsgemeinden zusammen.
Verteilschlüssel	§ 16	Die Aufteilung der Kosten wird nach gewichteten Schülerzahlen gemäss Angaben des Statistischen Amtes für die Sonderlastenabgeltung Bildung vom Vorjahr vorgenommen.
Kostenverteilung	§ 17	¹ Die Kosten werden den Vertragsgemeinden gemäss Verteilschlüssel verrechnet. ² Die Abgeltungen aus den Kostengruppen a., b. und c. werden den Standortgemeinden vergütet.
Zahlungsmodalitäten	§ 18	Die rechnungsführende Gemeinde stellt den Vertragsgemeinden Akontorechnungen zur Deckung der laufenden Kosten.

5. Schlussbestimmungen

Vertragsdauer, Kündigung	§ 19	¹ Der Kreisschulvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. ² Eine Kündigung hat unter Einhaltung einer Frist von 3 Jahren auf Ende eines Schuljahres zu erfolgen (31. Juli). ³ Eine Kündigung des Vertrages zieht die Kündigung des Vertrages über den gemeinsamen Kreisschulrat nach sich.
Änderungen	§ 20	Änderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.
Inkrafttreten	§ 21	Der Vertrag tritt nach Zustimmung der zuständigen Organe aller Vertragsgemeinden sowie nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion per 1.1.2018 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

a) Gemeinde Eptingen

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Eptingen beschlossen
am 24. November 2017

Gemeindepräsidentin Mélanie Wussler	Gemeindeschreiber Thomas Marti
--	-----------------------------------

b) Gemeinde Diegten

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Diegten beschlossen
am 30. November 2017

Gemeindepräsident Rudolf Ritter	Gemeindeschreiber Heinz Volken
------------------------------------	-----------------------------------

c) Gemeinde Tenniken

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Tenniken beschlossen
am 28. November 2017

Gemeindepräsidentin Sandra Bätcher	Gemeindeschreiber Hans Portmann
---------------------------------------	------------------------------------

d.) Bildungs-, Kultur und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft

Durch die Bildungs-, Kultur und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt